

Strafproceß-Ordnung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urtheil zu verhängen.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt,

§. 3.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurtheilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

In wie ferne von dem Strafrichter civilrichterliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, in so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntniße zur Grundlage dienen, in so weit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß seyn können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehe-

hindernisseß keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

§. 5.

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Verrechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präklusiv- oder peremptorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

§. 6.

Bestimmung über die Geldstrafen.

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens- Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen.

§. 7.

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz zustehe; und zwar

- Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:
- a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Ämtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Prätoren);
 - b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelrichter, die Gerichtshöfe aber, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

§. 9.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben seyn wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

§. 10.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

§. 11.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichten (§. 10, litt. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

§. 12.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

§. 13.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

- a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;
- b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;
- c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtsprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe erster Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, so wie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

§. 18.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in zweiter Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Rätthen besetzt seyn, so hat es die zur Ergänzung erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

§. 19.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absätze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in dritter Instanz bei dem obersten Gerichtshofe und Beschlußfassung derselben.

§. 20.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer seyn, als sie in den §§. 17, 18 und 19 festgesetzt ist.

Bestimmung der Zahl der Stimmführer.

§. 21.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtigt, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

§. 22.

Neuert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zu-

nächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entschendet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)“ von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, litt. b und c)“; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesamtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

§. 25.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

§. 26.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesezten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 28.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen.

§. 29.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonal zu bestehen.

Bestand der Staatsanwaltschaft.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtigt.

§. 30.

- Die Berrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat
- a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgewicht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen;
 - b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;
 - c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versezung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen;
 - d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Berrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; — ferner hat er
 - e) in den nach dem Gesetze zulässigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und

Berrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

- f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

- g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). — Er ist überdieß verpflichtet,
- h) die dem Justizministerium zukommende Mit-Aufsicht über die Straf-Anstalten in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben;
- i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben; endlich steht ihm
- k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

§. 31.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatswalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

§. 32.

Dem Ober-Staatswalte kommen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Berrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatswalte obliegenden Berrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;
- b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften;
- c) er kann von allen in Strassachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend seyn; so wie hierbei
- d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§§. 46, 49, 308, 330, 430); endlich hat er
- e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesamt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen, und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden.

§. 33.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Staats-

anwaltschaften.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Verkehr der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden und Weisung der bewaffneten Macht.

§. 34.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig.

§. 35.

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dieß von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, vor ihrer Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) steht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft frei, in der ersten Instanz auch bei der Berathschlagung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, gegenwärtig zu seyn.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend.

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Befugnisse des Privat-Anklägers.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugesetzten Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

Gerichtsstand des Ortes der begangenen That.

§. 39.

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhaftungs-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Racheile angeordnet hat.

§. 40.

Gerichtsstand bei zusammenstreichenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszuweihen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtsprängeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtsprängeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtsprängeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldigt, so stehen dem nach eben diesem Paragraphen zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

§. 43.

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 44.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

Gerichtstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 45.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

§. 46.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhaftungs- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassenden, Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

§. 48.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen.

Exemption der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

§. 49.

Delegationsbefugniß
der Oberlandesgerichte
und des obersten Ge-
richtshofes

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

§. 50.

Einhaltung der Grenzen
der Gerichtszuständigkeit
und Entscheidung von
Streitigkeiten über
dieselbe.

Jedes Gericht hat die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strassache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

§. 51.

In wie ferne die von
einem unzuständigen Ge-
richte vorgenommenen
Amtshandlungen des Un-
tersuchungs-Verfahrens
giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deshalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

§. 52.

Ausschließung der Rich-
ter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Bornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist,

oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

§. 53.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. von der Berathung über alle Strassachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;

2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Voritze bei einer Verhandlung in Strassachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deshalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strassache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungs-Verfahrens mitgewirkt hatte.

§. 54.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 55.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am

Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§. 56.

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 57.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und in soferne der Präsident des letzteren verboten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und so weit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, in soferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

§. 58.

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindeß, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind.

§. 59.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpuncte an, Verfahren wegen einer solchen Ausschließung. in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rüchftlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und Falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, Zweck des Untersuchungs-Verfahrens. die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist (§. 196).

§. 61.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditpapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rüchftlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich seyn können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrethaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

§. 62.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungs-Verfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof. mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur

Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen seyn würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monats dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

§. 63.

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, litt. a und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennt, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu seyn, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

§. 64.

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne Amtshandlungen in derselben eine Meinungs-Verschiedenheit; so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

§. 65.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiliget ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen. Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, in soweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur in soferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

II.

Von der Voruntersuchung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 66.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schaden ist. Zweck der Erhebung des Thatbestandes.

§. 67.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, in soweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Von wem sie vorzunehmen.

§. 68.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen Beziehung von Gerichtszeugen.

oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet ist, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschiffahrten u. dgl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

§. 70.

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 71.

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, berechtigt, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekanntem Person herrührende Anzeige ist, in soferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

§. 75.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, in soferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

§. 76.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schaden oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß seyn kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schaden geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

§. 77.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurück lassen.

§. 78.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Beiziehung von Sachverständigen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung eines Sachverständigen.

§. 79.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wahl der Sachverständigen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 80.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles bei sonstiger Rechtswirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

Welche Personen nicht als Sachverständige beizugezogen werden dürfen.

§. 81.

Beeidigung der Sachverständigen.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Anderer Sachverständige müssen vor der Bornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 82.

Wie der Augenschein vorzunehmen ist.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 84.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 85.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vorderfäßen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatfachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

§. 86.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Deffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann.

Wann eine Leichenschau und Leichen-Deffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

§. 87.

Ehe zur Deffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt seyn kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

§. 89.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder

b) schon vor diesen Verletzungen, oder

c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 90.

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusehen fähig gewesen sei.

§. 91.

von Vergiftungen;

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Ärzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

§. 92.

von körperlichen Beschädigungen;

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 93.

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, in soferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesezte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, in soferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

§. 94.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Ärzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 95.

bei Zweifeln über Geistes- oder Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert seyn könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Ärzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübtte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe. —

§. 96.

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben.

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

§. 97.

Schriften, die in einer nicht gerichtsblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsblichen Sprache geschrieben sind;

§. 98.

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanstandeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegierten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren,

§. 99.

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

oder von Münzen;

§. 100.

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem

wie bei Erhebung von Brandlegungen,

Ausbrüche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

§. 101.

und von anderen
Eigenthumsverletzungen
vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schaden oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

§. 102.

Gerichtliche Verwahrung
aller hierbei gefundenen
Werkzeuge und Gegenstände der
strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen seyn werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrerervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben.

§. 103.

Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten.

Erforschung der That bei strafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften.

§. 104.

Wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung seyn können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche begründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet.

Wann eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden darf.

§. 105.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Wer zur Vornahme derselben berechtigt ist.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich seyn können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend seyn, und, ohne auf den Untersuchungs-Act Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Macheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können

selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organen, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu seyn, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dasselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

§. 107.

Schonung bei Vor-
nahme derselben.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, daß von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

§. 108.

Durchsuchung von
Briefen oder anderen
Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entseigelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entseigelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

§. 109.

In wieferne von Je-
dermann die Heraus-
gabe von Urkunden oder
Schriften gefordert wer-
den könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich seyn können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Weigert der hierzu Aufgeförderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt, daß er sich im Besitze derselben befinde, mit der Haus-, und nach Umständen auch mit der Personsdurchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

§. 110.

Beschlagnahme von
Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe,

welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

§. 111.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 112.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

- a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
- b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuheören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen.

§. 113.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit:

- a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Nuhnen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;
- b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten.

§. 114.

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 115.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

§. 116.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattfinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig

Welche Personen sich der Zeugen-Aussage entschlagen dürfen.

Verbindlichkeit der Zeugen vor Gericht zu erscheinen.
Ausnahmen:

Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte.

erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

§. 117.

Vorladungen in Strassachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

Wie Vorladungen in Strassachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

§. 118.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Zwangsmassregeln gegen nicht erscheinende,

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333).

§. 119.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

§. 120.

Im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil=Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Plage ein Sitz anzuweisen ist.

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armirie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache zu vernommen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armirie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 122.

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

§. 123.

insbesondere, wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Pro-

tofall gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

§. 124.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern. wenn er stumm oder taub ist.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

§. 125.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, in soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung theilhaftigen Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist. Allgemeine Fragen.

§. 126.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden. Besondere Fragen.

§. 127.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

- a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;
- b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;
- c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
- d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

§. 128.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern. Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle.

§. 129.

Gegenstellung (Confrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

§. 130.

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

§. 131.

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein begründetes Bedenken entgegen steht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sodin zu beschwören, daß er aufrichtig, und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!“

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

§. 132.

Welche Personen als Zeugen nicht beeidiget werden dürfen.

Folgende Personen dürfen nicht beeidiget werden:

- a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

- b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;
- c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;
- d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;
- f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wosferne sie gegen ihn aussagen;
- g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidiget werden sollen.

§. 133.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden.

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

III.

Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen.

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

§. 135.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

§. 136.

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den

Woraus sie entstehen.

Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

§. 138.

Beispielsweise Aufzählung:

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

a) von allgemeinen;

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermunmt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

8. Wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangenen Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 139.

Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen: b) von besonderen näheren Verdachtsgründen;

A. Bei dem Hochverrathe, bei dem im §. 65, lit. c, des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

D. Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers, sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;
2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;
3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll;
4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder
5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;
6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöst habe;
7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannt Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;
8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;
9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

§. 140.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt seyn können;
2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;
3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

e) von unvollständigen, als Verdachtsgründe geltenden Beweismitteln.

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidiget werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.

§. 141.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätigt.

Wirksamkeit einer genannten; und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

§. 142.

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

§. 143.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

§. 144.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätigt seyn, in soferne sich die letztere

auf die Ausübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden.

§. 146.

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 147.

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Verlangen.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben, ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldllosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

§. 148.

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Unter-

suchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdienner, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten, oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

§. 150.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsbursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertigt werden. Wenn gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

§. 151.

Selbst ohne vorhergangaene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen: oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

- a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Reumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder
- b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Macheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder
- c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

§. 152.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphhe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden. Vorläufige Verwahrung des Beschuldigten

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund

zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

§. 153.

Einstweilige Verhörung des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vier und zwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll.

§. 154.

Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. dgl.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhr, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

§. 155.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, aus Anlaß von Thatbestands-Erhebungen.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

§. 156.

Wann gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

- a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder
- b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder
- c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder
- d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

§. 157.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbefehl des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungsprotokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

§. 158.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Wenn die Verhaftung angezeigt ist.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

§. 159.

Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht.

Vorsichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung.

§. 160.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

- a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;
- b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich
- c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung

gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

§. 161.

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

§. 162.

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefängenen.

§. 163.

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungs-
haft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 164.

Absonderung der Untersuchungsgefängenen von einander.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Teilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefängenen auf deren Bil-

Stufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 165.

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, in soferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Behandlung derselben insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigung;

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind.

§. 166.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

Besuche;

§. 167.

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Ausshändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

Empfang oder Absendung von Briefen;

§. 168.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Fesselung.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 169.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instruktionen aufrecht zu bleiben.

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Insbondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren,

Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 170.

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

- a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
- b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
- c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
- d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;
- e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
- f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
- g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburtheilung.

§. 171.

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungs-Gerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthaltereiregierung — Statthaltereiregierung — Statthaltereiregierung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 172.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

§. 173.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden.

Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

§. 174.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weshalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei.

Allgemeine Fragen.

§. 175.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden und unständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung

Wie die besonderen Fragen beschaffen seyn müssen.

des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 176.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt seyn, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbefondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet seyn, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

§. 177.

Besondere Vorschriften:
a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt, oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Lügner wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

§. 178.

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Aufmerksamkeit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Ant-

wort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 179.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn bringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 180.

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

§. 181.

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbarer Handlungen;

§. 182.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

e) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt.

§. 183.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Aussagen eines wider ihn aus sagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Die im §. 113, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten,

§. 184.

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokollieren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Puncten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186.

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist. Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhan-

den sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

§. 187.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in soferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

Ausnahmen.

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörnung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198, lit. a).

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtigt, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig (§. 202).

§. 190.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist

Schlußverhör des Beschuldigten.

er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Verhör-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

§. 191.

Verlegung der Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Acten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalt mitzutheilen hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht seyn, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in so ferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

§. 193.

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilte Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet seyn muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

§. 195.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.
Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

§. 196.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß. so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

- a) die Vor-Untersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder
- b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder
- c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

§. 197.

Ein Einstellungs-Beschluß ist zu fassen, wenn sich schon im Laufe der Vor- Wann ein Einstellungs-Beschluß zu fassen ist. untersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder

1. der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (§§. 15, lit. a, 62 und 63); oder daß
2. Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß
3. das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß
4. von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich
5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt.

§. 198.

Ein Ablassungs-Beschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person Wann ein Ablassungs-Beschluß zu fassen ist. bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder

- a) einer der im §. 197, Zahlen 1—4 bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn
- b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldigt erscheint (§§. 134 und 135).

§. 199.

Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen Ausfertigungsform der Einstellungs- und Ablassungs-Beschlüsse. er erfolgt.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den

Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen (§. 197, Zahl 1, und §. 198, lit. a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

Wird ein Ablassungs-Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs-Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

Wurde ein Ablassungs-Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft, und war der Beschuldigte bisher im Verhaftete, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

§. 200.

Wann ein Anklage-Beschluß zu fassen sei.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheint. Der Anklage-Beschluß muß

- a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;
- b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Vernehmung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;
- c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;
- d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft, oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner
- e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);
- f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse seyn kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. — Endlich sind

- g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Vernehmung in den Anklagestand stützt.

§. 201.

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse, und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden

Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine amtliche Abschrift ausgefertigt werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Acten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Acten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 202.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absätze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepuncte verbunden werden.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

§. 203.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, in soferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Wann, wo, und wie die Berufung anzubringen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur

Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungsprotokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepuncte kurz zu beleuchten.

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreis-Gerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu seyn, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

§. 206.

Befugung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes:
a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte;

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesezten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

§. 208.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit. c).

§. 209.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

In wieferne von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

§. 210.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Punkte zu Gunsten jeder Beschuldigten.

§. 211.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätigt, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

In wieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist. Verfahren darüber.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig.

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigelegt werden.

Behntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

§. 213.

In wieferne dem Angeklagten ein Bertheidiger beigegeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklagebesschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Bertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Bertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Bertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beigegeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Bertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschuße überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Bertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Bertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame

Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

§. 214.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Vertheidigerliste.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtigt, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

§. 215.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Actenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

§. 216.

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorstand.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Bertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

§. 217.

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Bertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

§. 218.

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

§. 219.

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen, von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Bertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

§. 220.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Bertheidiger, daß zum Behufe seiner Bertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen, und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätigt worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295).

§. 221.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Bertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweige-

Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung.

zung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend seyn müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Bertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersazrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

§. 223.

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Bertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Bertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organen; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zugelassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönliche Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden.

§. 224.

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpunkte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug Statt.

§. 225.

Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Untersuchungsverfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepunkte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Punkte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet seyn, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

§. 226.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersezt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widerseztlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Straf-Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 227.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

§. 228.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die vorausseztlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Grenzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Klienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre“.

§. 229.

Sobin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidigt sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

§. 230.

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlussverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlussverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienebenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlussverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurtheilungen.

Gegen diese Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Verschulden steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 232.

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und in soweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlussverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

§. 233.

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben, und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264—266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgesforderten Zeugen und Sachverständigen nur in

soweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253—255).

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173—183 vorzunehmen.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Lügen beharret.

§. 235.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200, lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufs zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Verfahren im Falle des Widerrufs eines früher abgelegten Geständnisses.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurtheilung der Grundhaltigkeit des Widerrufs, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennt.

§. 236.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen seyn darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 237.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörnung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

§. 238.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörnung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen Inhalte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

§. 239.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidigt worden sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu ent schlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidigt werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

§. 240.

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesaget habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

§. 241.

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekanntem Aufenthalte sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschworenen Aussage ent schlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und

der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungsacten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 242.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

§. 243.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe.

§. 244.

Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtigt, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

Disciplinarbestrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdies, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des

Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdies vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Bertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalls von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Bertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 247.

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtsitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deshalb zu einer Strafe verurtheilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

§. 248.

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschloffen werden:

- a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;
- b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251);

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252).

§. 249.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. 289).

Besondere Bestimmungen:
a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage absteht;

§. 250.

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet;

Wenn jedoch der Gerichtshof deshalb neue Erhebungen für nöthig erkennet; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

§. 251.

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt;

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

§. 252.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§. 10, lit. a, und §. 16, zweiter Absatz); oder

d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt.

erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlussverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

§. 253.

Wann die Schlussverhandlung zu beenden ist.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlussverhandlung zu beenden, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlussvorträgen zu hören.

Schlussvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlussanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder in soferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an derselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlussrede.

Bei diesen Schlussvorträgen ist die Einmischung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

§. 254.

Wann die Schlussvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzes-Anwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlussvorträgen sowohl über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlussvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden seyn, ist kein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlussverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 287—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Aus-

spruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urtheile noch zu entscheidenden Punkte (§. 283, litt. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden.

§. 256.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Staatsanwalt.

§. 257.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Protokollführung.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Wilttes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen.

§. 258.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

§. 259.

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen

Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

§. 260.

Allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292, lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten:

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:

- I. Durch den richterlichen Augenschein;
- II. durch Gutachten der Sachverständigen;
- III. durch das Geständniß des Beschuldigten;
- IV. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte, und geständige Mitschuldige zu rechnen sind;
- V. durch Urkunden oder Schriften, oder
- VI. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis).

§. 262.

I. Der richterliche Augenschein.

I. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

§. 263.

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur eines Sachverständigen (§. 78), in der gesetzlichen Form bestätigt wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

§. 264.

III. Das Geständniß des Beschuldigten.

III. Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es

- a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;
- b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist;
- c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;
- d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und
- e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Untersuchungs-Verfahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, in soweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absätze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

§. 265.

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätigt wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 266.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird, und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt seyn könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

§. 267.

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen.

§. 268.

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 269.

IV. Die Aussage von Zeugen.

IV. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätigt werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei:

- a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;
- b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten;
- c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;
- d) sie muß beschworen seyn;
- e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein begründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben;
- f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie
- g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätigt; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Zeugen-Aussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden seyn.

§. 270.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?“, außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphes bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden

den hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, ob schon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen.

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätigt werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen.

In wieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt.

§. 271.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlussverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen:

- a) mit den Erfordernissen des §. 269, litt. a), b), c), e), f) und g) versehen seyn;
- b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;
- c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätigt seyn, so, daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

§. 272.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen: so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

Urkunden.

§. 273.

In wieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von dritten Personen ausgefertigt sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurtheilen (§. 140 und §§. 278—282).

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. In wie weit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen recht-

lichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wieferne dieser Angabe zu glauben sei.

§. 275.

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

§. 278.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

- a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

§. 279.

- b) Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereinigt eintreffen:

1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen seyn.

2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138 — 140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen.

3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten;

b) Zusammentreffen von Verdachtsgründen.

§. 280.

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138 — 140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

§. 281.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden:

- a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278);
- b) auch Eine derselben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder
 1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn
 2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besonderen Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldigt ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen:

- a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird;
- b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;
- c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

§. 282.

Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosig-

keit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelt Zeugen bestätigt werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätigt wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätigt werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

§. 283.

Strafurtheil.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen, welches folgende Punkte zu enthalten hat:

- a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.
- b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.
- c) Die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird.
- d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 284.

Wenn nicht auf Todesstrafe;

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehnbis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Lügen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für

überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht.

§. 285.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

und auch nicht auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden dürfe.

§. 286.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

§. 287.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde“.

Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

§. 288.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde“.

Schuldlosigkeits-Urtheil.

§. 289.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung, ohne Urtheilsfällung durch Ab-

Abfassungsbefehl.

lassungsbefehl zu erledigen:

- a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist;
- b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde;
- c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder
- d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtigt, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, in soferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausfertigt werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung dieses Zeugnisses ist die Berufung, wie gegen die Urtheile des Strafgerichtes zulässig (§. 295).

§. 290.

Inhalt des Erkenntnisses, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als wegen welcher die Anklage geschah; oder wenn der Angeklagte mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt war.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde.

War der Angeklagte schon durch den Anklagebeschluß mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt; — oder ist das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschah war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

§. 291.

Verkündigung des Erkenntnisses.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde.

§. 292.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichneten Ausfertigung sowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Ausfertigung des Erkenntnisses des Gerichtshofes sammt Entscheidungsgründen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben;
- b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist;
- c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers;
- d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklagebeschlusses;
- e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses;
- f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290.

Jedem Erkenntnisse sind endlich

- g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen seyn, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtigt gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurtheilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe.

§. 293.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urtheil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurtheil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urtheil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

§. 294.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urtheil zwar innerhalb der Gränzen seiner

Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milberungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urtheil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und in soferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

§. 295.

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zulässig.

§. 296.

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

§. 297.

Grund der Berufung:

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

§. 298.

a) Formgebrechen;

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

§. 299.

b) Inhalt des Ausspruches.

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

- a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder
- b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat;
- c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt

eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind;

- d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Gränzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu streng oder zu gelinde bemessen worden; oder weil
- e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Proceß-Kosten als gesetzwidrig darstellt (§. 300, lit. d).

§. 300.

Die Berufung kann ergriffen werden:

- a) von dem Staatsanwalt und Privat-Ankläger;
- b) von dem Angeklagten;
- c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen und auch nach seinem Tode; endlich auch
- d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

§. 301.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erst-
richterliche Erkenntniß bestätigt wurde, steht Niemanden eine Berufung zu (§. 309). Beschränkung des Berufungs-Befugnisses.

Den im §. 300 unter litt. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil, und nur in so weit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359 — 361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur in soferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

§. 302.

Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und Einbringung der Berufung und Verfahren darüber. die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tage anzubringen.

Im Uebrigen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 303.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Aufhebung des unter-richterlichen Erkenntnisses und Verfahrens wegen Formgebrechen. Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst

Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dieß nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, sowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht.

§. 304.

Entscheidung in der Hauptsache.

In wieferne eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten stattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 209 und 210 nach dem Gesetze zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d) des §. 300 genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten; zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurtheilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist.

§. 305.

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milde- rung der gesetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milde- rung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

§. 306.

Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milde- rung.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305) überschreitenden Milde- rung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milde- rung=Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Puncten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertigt (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen wer-

den, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 307.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurtheile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurtheile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurtheile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurtheile.

§. 308.

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urtheil bestätigt, oder in was immer für Punkten abgeändert worden seyn, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

Vorlage der Todesurtheile an den obersten Gerichtshof.

§. 309.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurtheil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urtheil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätigt oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urtheil steht Niemandem; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile.

§. 310.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurtheil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurtheil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurtheilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre“ dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

§. 311.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntniße berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe.

§. 312.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechtszug zulässig.

§. 313.

In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Straffällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Erfolgt darüber in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurtheilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, litt. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert, oder wurden die Acten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 314.

Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, in soferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen.

§. 315.

Abndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beschwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtigt zu seyn; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verlegen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurtheilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 316.

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeit- und Freisprechungs-Urtheile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und der Ablassungsbeschlüsse.

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschuß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen.

§. 317.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat.

§. 318.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

Vollziehung der Strafurtheile durch Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

§. 319.

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Aufschiebung der Vollziehung:
a) bei Kranken oder schwangeren Personen;

§. 320.

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurtheil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischöfe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurtheil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurtheiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 321.

Strafurtheile, welche gegen Staats- oder Gemeindebeamte oder -Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Anzeige der Verurtheilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar-Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten

Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

§. 322.

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung, der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweihung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

§. 323.

Vollstreckung:

a) der Todesurtheile;

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, in soferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurtheilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurtheilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Bethheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit bezuschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in

Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunct innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Acten beizuschließen ist. Nach gescheneher Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurtheile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurtheilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

§. 324.

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden. b) von Freiheitsstrafen;

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurtheilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

§. 325.

Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugesügt werden. c) der körperlichen Züchtigung;

§. 326.

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. d) der Landesverweisung, oder einer Abschaffung;

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

§. 327.

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben. e) von Geldstrafen;

§. 328.

h) von Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurtheil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Cautions erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen.

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, insofern es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

§. 330.

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Will ein Beurtheilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anfehlen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Oberstaatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urtheil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rüchtsichwürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331.

Gebühren-, Porto-, Weg- und Brückenmauthfreiheit in Strafsachen.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhrer aus solchen Anlässen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

Wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

§. 332.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

Rücksichtlich welcher Kosten eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann.

- a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
- b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
- c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militär-Stande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher;
- d) die Gebühren der Bertheidiger und anderer Parteienvertreter;
- e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
- f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich
- g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersages nach den Bestimmungen der §§. 341—343.

§. 333.

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdienere oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdienere auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen;

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuführen.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Genö'd'armerie aufgeboden, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorgeschriebenen Tagelder nach den für die Genö'd'armerie bestehenden Vorschriften.

§. 334.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere;

gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuführen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär=Personen und den sie begleitenden Officieren (§§. 120 und 121) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 335.

3. der Sachverständigen;

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

§. 336.

4. der Dolmetscher;

Einem Dolmetscher gebühren für die bloß mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Sylben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 184), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 337.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuführen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaufung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

5. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, in soweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigebracht hat (§. 165).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

§. 339.

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte;

§. 340.

Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurtheilen.

Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitz des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurtheiles an den Galgen (§. 384) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurtheile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt.

§. 341.

Wird der Angeklagte durch ein Straf-Urtheil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

8. Wann der Angeklagte zum Erfasse der Kosten verpflichtet ist.

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuschneiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und, in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesamtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

§. 342.

Wer in anderen Fällen die Kosten zu tragen habe.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlösungs-Urtheil oder durch ein Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendet, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 343.

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurtheilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332—340) ist jedoch von dem Verurtheilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

§. 344.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333.—343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder in soferne von diesem eine ersrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunctes.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

§. 345.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Gebühren der Vertreter.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

§. 346.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advocaten seyn, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

§. 347.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungs-Verfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben.

Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

§. 348.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen,

daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögens-Umstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 352.

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Acten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 353.

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche:

a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach

eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen seyn, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt seyn können.

§. 354.

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht theiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes gültige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besizer;

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355—358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 355.

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Ansprüche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

c) durch Veröffentlichung einer Beschreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenstände, sowie durch gerichtliche Aufbewahrung derselben, oder des dafür eingegangenen Kaufpreises;

§. 356.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

§. 359.

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entzogenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

§. 360.

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

d) durch Erkenntnis in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung;

insbesondere bei den Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

§. 361.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit ^{und über die anderen} eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, ^{privatrechtlichen Folgen;} so ist in dem Strafurtheile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Buchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

§. 362.

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten pri- ^{e) durch Anweisung} vatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen, so sind die Parteien auf den ^{der Parteien auf den Ci-} Civilrechtsweg zu weisen. ^{vilrechtsweg.}

§. 363.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf pri- ^{Wirkung der Erkennt-} vatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den ^{nisse des Strafgerichtes} §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371). ^{in Beziehung auf privat-} ^{rechtliche Ansprüche, und} ^{Rechtsmittel dagegen.}

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berech- tigt, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

§. 364.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, ^{Vorbehalt des Civil-} als ihm durch das Straf-Urtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein ^{rechtsweges für den Be-} Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzu- ^{schädigten.} länglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 365.

Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Ein- ^{Wiederaufnahme des} stellungsbeschluß beendigt worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren ^{Strafverfahrens:} wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Ver- ^{a) gegen Einstellungs-} gehen von dem Zeitpuncte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung ^{beschlüsse;} erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Um- stände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden.

§. 366.

b) gegen Ablassungs-
beschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschuß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendigt worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung von dem Zeitpunkte angefangen, wo der Ablassungsbeschuß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deshalb abgelaßen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschloßen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

§. 367.

c) gegen ein Freispre-
chungs-Urtheil aus Un-
zulänglichkeit der Be-
weismittel, oder

d) gegen Schuldsch-
uldlosig-
keits-Urtheile;

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpunkte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

§. 368.

e) gegen ein Straf-
urtheil zur Herbeiführung
eines strengeren Erkennt-
nisses;

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

- a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strassatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß
- b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strassatz in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß
- c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Ueber-

tretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

§. 369.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Straffsage behandelt werden sollen.

f) zum Vortheile des Angeklagten:

aa) zur Herbeiführung eines Schuldlosigkeits-Urtheiles;

bb) zur Beurtheilung der Handlung als minder strafbar;

cc) zur Anwendung eines geringeren Straffsages.

§. 370.

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und so geartete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Straffsag, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalles von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurtheilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden.

Dagegen ist zur Anwendung von neuen Milderungs-Umständen innerhalb desselben Straffsages keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zulässig;

§. 371.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurtheil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

so wie auch wegen der durch das Strafurtheil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

§. 372.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369), kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges, als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

§. 373.

Gerichtsstand für die Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshof, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Strassfall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zulässig (§§. 202—211).

§. 374.

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen. (§§. 295—302).

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 376.

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen aber nicht bekannt gewesenen, strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine

andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe, so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorgekommene Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 377.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel auch bei Abwesenheit des Thäters.

§. 378.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthalts einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

Erforschung des Aufenthaltsortes eines abwesenden Beschuldigten.

§. 379.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 151 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen seyn dürfte, der gerichtlichen Racheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten:

§. 380.

Nemliche Nachse;

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nachseile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nachseilenden beizustehen verpflichtet.

§. 381.

Steckbriefe;

Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldigt zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Fahhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 382.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

§. 383.

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die

Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 384.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklagebeschluß zu rechtfertigen, die Verfestung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

Anklage-Beschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten.

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

§. 385.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§§. 202—212).

§. 386.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 387.

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202—212).

§. 388.

Verfahren:
a) wenn sich der Vorgerufene stellt;

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 389.

b) wenn er ein sicheres Geleit verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 390.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Haftverurteilung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufenen aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

§. 391.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Verteidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

d) wirkliches Contumacial-Verfahren.

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber, und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurtheiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht Statt.

§. 392.

Sobald ein wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefälltes Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurtheil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drei auf einander folgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem drei Mal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

Kundmachung eines Contumacial-Strafurtheiles.

§. 393.

In soferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 des Strafgesetzes), muß das Strafurtheil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Rechtswirkung eines solchen Urtheiles.

§. 394.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurtheilten.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntniße verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntniße verbunden sind.

§. 395.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Daß in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 396.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deshalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtigt, diese Erklärung zu erlassen.

§. 397.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 398.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, in soferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 399.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderer Zerstörungen fremden Eigenthumes.

Wem die Anordnung der Einleitungen hierzu zu steht.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreis-^{Gerichtsstand bei demselben.} Gericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließlich zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

§. 402.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitats-^{Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.} vorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelforger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 403.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß ^{Welche Personen vor das Standgericht zu stellen;} sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelshführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

§. 404.

Das Standgericht ist ermächtigt, auch Militär- und andere der Militär-Gerichts-^{auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.} barkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civilbrigade eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

§. 405.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten. ^{In wie weit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.}

§. 406.

Abweichungen hiervon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß Statt.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

§. 407.

Dem Beschuldigten muß ein Bertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Bertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

§. 408.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, in soferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden.

Dem Staatsanwalte und dem Bertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, sowie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deshalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur in soferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Bertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

§. 409.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

§. 410.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erklärt, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigen das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

§. 411.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen.

§. 412.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollführung.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

§. 413.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt.

Vollzug der Todesstrafe.

§. 414.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 415.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungs-Acten

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

§. 416.

In wieferne die Vorschriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden sind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

§. 417.

Zusammensetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen.

§. 418.

Verfahren im Falle als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Acten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

§. 419.

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlussverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absätze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendet werde, welche, in soweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am

Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß seyn kann.

§. 420.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

§. 421.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber, ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftsmäßig beeidiget werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

§. 423.

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in amtlicher Abschrift zuzustellen.

§. 424.

In wieferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdienner, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei begründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefängnisse bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427).

§. 425.

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldigt sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

§. 426.

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

- a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.
- b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare

Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtigt hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in soferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätigt, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund.

§. 427.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu. Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurtheilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milde rung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milde rung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294 — 307 und 309—315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

§. 428.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

rufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalles eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntniße abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurtheilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in soferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Wegen Vollziehung von Strafurtheilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325—329 in Anwendung zu bringen.

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurtheiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnade-Gesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in soferne sonst die Gnade-Werbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurtheilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

§. 432.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

- a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt;
- b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurtheilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368, lit. c) im siebenzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 434.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

§. 435.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Haftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

§. 436.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. i und §. 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Inhalts - Register.

Kundmachungspatent	Artikel I—XI
Strasproceßordnung.	
Erstes Hauptstück:	
Allgemeine Bestimmungen	§. bis §. 1— 6
Zweites Hauptstück:	
Von den Gerichtsbehörden in Strassachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen	7— 28
Drittes Hauptstück:	
Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen	29— 36
Viertes Hauptstück:	
Von dem Privat-Ankläger	37
Fünftes Hauptstück:	
Von der Zuständigkeit der Strafgerichte	38— 51
Sechstes Hauptstück:	
Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten	52— 59
Siebentes Hauptstück:	
Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen (§§. 60—191).	
I. Allgemeine Bestimmungen	60—65
II. Von der Voruntersuchung (§§. 66—133).	
Erster Abschnitt:	
Von der Erhebung des Thatbestandes	66—103
Zweiter Abschnitt:	
Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften	104—111
Dritter Abschnitt:	
Von der Vernehmung der Zeugen	112—133
III. Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung §§. 134—185).	
Erster Abschnitt:	
Von der rechtlichen Beschuldigung	134—147
Zweiter Abschnitt:	
Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten	148—162
Dritter Abschnitt:	
Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft	163—171
Vierter Abschnitt:	
Von dem Verhöre des Beschuldigten	172—185
IV. Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens	186—191

Achtes Hauptstück:		§. bis §.
Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren		192—201
Neuntes Hauptstück:		
Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren		202—212
Zehntes Hauptstück:		
Von der mündlichen Schlußverhandlung		213—257
Elfstes Hauptstück:		
Von den rechtlichen Beweisen		258—282
Zwölftes Hauptstück:		
Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung		283—294
Dreizehntes Hauptstück:		
Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte		295—315
Vierzehntes Hauptstück:		
Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse		316—330
Fünfzehntes Hauptstück:		
Von den Kosten des Strafverfahrens		331—351
Sechzehntes Hauptstück:		
Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche		352—364
Siebzehntes Hauptstück:		
Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens		365—376
Achtzehntes Hauptstück:		
Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige		377—395
Neunzehntes Hauptstück:		
Vom dem standrechtlichen Verfahren		396—415
Zwanzigstes Hauptstück:		
Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen		416—436